jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/30 2Ob46/94, 2Ob270/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1994

Norm

ABGB §1304 BIIb
StVO §19 Abs5 BV
StVO §53 Abs1 Z25

Rechtssatz

Zum Schutzzweck des § 53 Abs 1 Z 25 StVO.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 46/94
  Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 46/94
- 2 Ob 270/02y
  Entscheidungstext OGH 24.03.2004 2 Ob 270/02y
  Auch; Beisatz: Vom Schutzzweck des § 53 Abs 1 Z 5 StVO gelten alle Gefahren als umfasst, die durch Befahren des Fahrstreifens für Omnibusse mit anderen als den begünstigten Fahrzeugen verursacht und erhöht werden können. Er ist aber nicht darauf gerichtet, dass - nach dem vor einer Kreuzung angeordneten Ende dieses Fahrstreifens - Gefahren im anschließenden Kreuzungsbereich verhindert werden sollen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0027070

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at